

Ist ein Ehevertrag für selbstständige Ärztinnen und Ärzte sinnvoll?

Steuertipp Teil 1: Der Versorgungsausgleich

Auf dem Weg in die Selbständigkeit haben Ärztinnen und Ärzte viele Aspekte zu beachten. Die Liste reicht von Investitionen für die Praxis, über Finanzierung, künftige Altersvorsorge bis hin zum Wahlrecht zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung. Trotz dieser Fülle sollte auch der Abschluss eines Ehevertrages ins Auge gefasst werden – auch, wenn man bereits verheiratet ist. Geht man später eine Ehe ein, sollte man sich spätestens dann damit auseinandersetzen.

Das Thema Ehevertrag ist vielen unserer Mandantinnen und Mandanten unangenehm. Wie vermittelt man jemanden, den man liebt, dass man einen Ehevertrag abschließen möchte, der im Scheidungsfall negative Folgen nach sich zieht? Ist das moralisch nicht verwerflich und führt eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik nicht zu Spannungen innerhalb der Partnerschaft? Diese Argumente sind nicht von der Hand zu weisen, allerdings spricht Vieles dafür, sich dennoch mit dem Ehevertrag zu beschäftigen, denn die Folgen einer Scheidung sind weitreichend und betreffen diverse Lebensaspekte. In diesem Beitrag wird zunächst der Versorgungsausgleich dargestellt.

Ohne einen Ehevertrag oder einer später abgeschlossenen Eheauseinandersetzungvereinbarung vor der tatsächlichen Scheidung werden im Scheidungsfall alle während der Ehe oder Lebenspartnerschaft erworbenen Anrechte auf Altersversorgung hälftig geteilt. Das können Anwartschaften in den Ärzteversorgungswerken sein, in der deutschen Rentenversicherung Bund, in der Beamtenversorgung, in einer Rürup- oder Riesterrente, oder in anderen privaten Lebensversicherungen im In- und Ausland. Die Durchführung erfolgt im Rahmen des Scheidungsverfahrens beim Familiengericht. Dies soll einen faireren Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Anrechte ermöglichen. Häufig kommt es vor, dass einer der Ehegatten deutlich geringere Anwartschaftsrechte hat als der andere. Das führt dazu, dass der Ehegatte, der seine höheren Anwartschaften teilen muss, deutlich weniger Rente im Alter zur Verfügung haben wird. Das kann zu Liquiditätspenären führen.

Seit dem 1. September 2009 haben Eheleute/Lebenspartner die Möglichkeit, private Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu treffen. Es können Vereinbarungen geschlossen werden, bei denen ein gegenseitiger Verzicht auf den Versorgungsausgleich geregelt wird oder solche, dass

der Ausgleichsverpflichtete an den Ausgleichsberechtigten zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs eine Ausgleichszahlung leistet, oder einen anderen Vermögensgegenstand, zum Beispiel eine Immobilie, stattdessen auf den Ausgleichsberechtigten überträgt. Ein Ehevertrag, in dem Regelungen zum Versorgungsausgleich getroffen werden, muss notariell beurkundet werden. Die getroffenen Vereinbarungen müssen allerdings einer Überprüfung durch das Familiengericht standhalten, damit keiner der Ehe-/Lebenspartner völlig benachteiligt wird. So wäre eine Vereinbarung, in der die Ehefrau, die gar keine Anwartschaftsrechte besitzt, weil sie sich als Hausfrau betätigt hat, auf den Versorgungsausgleich zugunsten Ihres Ehemannes verzichtet, rechtswidrig und nicht anzuerkennen, selbst wenn sie dem Willen beider Ehegatten entspricht. Hat man keinen Ehevertrag geschlossen und kommt es später zur Trennung kann immer noch eine Scheidungsaueinandersetzungvereinbarung getroffen werden, welche dieselben Regelungen zum Gegenstand haben kann. Warum sollte man dann nicht einfach so lange warten und bereits davor einen Ehevertrag abschließen? Im Trennungsfall gehen die Emotionen meist hoch und nur selten können sich die Ehepartner noch einvernehmlich einigen. Aus diesem Grund ist es sinnvoller, im Vorfeld Wege zu finden, eine möglichst sinnvolle Regelung zu treffen.

Gibt es eine andere Möglichkeit eventuelle Nachteile aus dem Versorgungsausgleich zu vermeiden? Ja, man könnte während der Ehezeit die Altersvorsorge auf beiden Seiten so aufbauen, dass die Anwartschaften nahezu gleichwertig sind, dann wäre eine hälftige Teilung auf keiner Seite mit Nachteilen verbunden. Leider wird dieser Weg nur selten eingeschlagen, obwohl er auch steuerliche Vorteile bietet, denn Altersvorsorgebeiträge können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerlich abgesetzt werden.

Sind auch Zahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs an den anderen Ehegatten oder Wiederauffüllungszahlungen in der eigenen – nach der Scheidung gekürzten – Altersvorsorge steuerlich absetzbar? Das erfahren Sie im nächsten Heft.

Dr. Jörg Schade
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Laura Stüwe, Steuerberaterin
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover